

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Stabsstelle 03 - Recht	Datum: 02.07.2014
Referent: Frau Engelhard	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	10.07.2014	beschließend öffentlich

TOP: 5

**Thema: Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen;
Antrag von Herrn Bezirksrat Daniel Gruber, Piratenpartei,
vom 12.03.2014;**

- 1. Anlagen**
Antrag von Herrn Bezirksrat Daniel Gruber vom 12.03.2014
- 2. Beteiligte Referate**
Stabsstelle 04 - Gleichstellungsbeauftragte und Datenschutz
- 3. Kosten – Finanzierung**
Noch nicht bezifferbar
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die Sitzungsprotokolle zu öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags und dessen Ausschüsse werden auf der Website des Bezirks Mittelfranken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dabei wird lediglich der Mindestinhalt öffentlicher Niederschriften analog Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung veröffentlicht.

oder

- b. Die Sitzungsprotokolle zu öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags und dessen Ausschüsse werden durch das Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dabei wird lediglich der Mindestinhalt öffentlicher Niederschriften analog Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung veröffentlicht.

Mit beiliegendem Schreiben vom 12.03.2014 beantragte Herr Bezirksrat Daniel Gruber:

- Die Sitzungsprotokolle zu öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags und dessen Ausschüsse werden auf der Website des Bezirks Mittelfranken oder durch das Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Laut Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO steht allen Bezirksbürgern die Einsicht in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen frei. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Niederschriften zu veröffentlichen sind. Dies sieht die Bezirksordnung nicht vor. Allerdings kann der Bezirkstag beschließen, dass Niederschriften öffentlicher Sitzungen veröffentlicht werden, wenn – analog zu Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung – nur der darin vorgesehene Mindestinhalt veröffentlicht wird. Dies sind Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Bezirkstagsmitglieder und die der abwesenden Bezirkstagsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, behandelte Gegenstände, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser Mindestinhalt in einem Ratsinformationssystem bzw. im Internet veröffentlicht wird (siehe hierzu auch den Kommentar zum BayDSG von Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Handbuch XII 8 bb)

Wenn der Bezirkstag beabsichtigt, die öffentlichen Niederschriften künftig im Internet zu veröffentlichen und dabei mehr als den gesetzlichen Mindestinhalt bekannt zu geben, richtet sich die Zulässigkeit nach den Vorschriften Bayerischen Datenschutzgesetzes, hier nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayDSG (Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen). Demnach kann eine Übermittlung zulässig sein, wenn ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an den übermittelten Daten besteht und kein schutzwürdiges Interesse von Betroffenen besteht. Zwischen diesen zwei Interessen muss eine Abwägung stattfinden.

Unabhängig von der Zulässigkeit bleiben aber trotzdem die Risiken aus datenschutzrechtlicher Sicht, nämlich die Auswertung durch Suchmaschinen und evtl. das Erstellen von Anwesenheitsprofilen. Weiterhin kann auch nicht sichergestellt werden, dass jederzeit die vollständigen unverfälschten Daten auf dem Server bereit gehalten werden oder dass Daten verändert werden. Daher sind personenbezogene Daten zu anonymisieren und zu schwärzen, d.h. die Niederschriften müssen bearbeitet und evtl. bereinigt werden. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand und zudem könnte durch die Notwendigkeit der späteren Bereinigung von vorneherein der Umfang und Inhalt der Protokolle reduziert werden und die Qualität der Information leiden.